

Aufwandsentschädigungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 1. November 2007

konsolidiert (DTBl. 12/2007, S. 1614), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigung vom 19. Dezember 2016 (DTBl. 2/2017, S. 226)

in der vom 1. November 2007 an geltender Fassung bekannt gemacht.

Weimar, den 1. November 2007
Dr. Landsiedel
Präsident der Landestierärztekammer Thüringen

Aufwandsentschädigungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen

Aufgrund des § 15 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 10 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), geändert durch Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. S. 860), und des § 3 Abs. 1 Buchst. d der Satzung des Versorgungswerks der Landestierärztekammer Thüringen vom 17. Oktober 1991 (ThürStAnz. 1993 S. 1434; DTBl. 1992 S. 86), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2005 (ThürStAnz. 2006 S. 307; DTBl. 2006 S. 239), hat die Kammerversammlung der Landestierärztekammer Thüringen am 17. Oktober 2007 folgende Aufwandsentschädigungsordnung beschlossen:

§ 1

Kammervertreter, Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder, Vertreterversammlungsmitglieder und Beauftragte der Landestierärztekammer Thüringen erhalten, soweit nicht anderweitige Regelungen bestehen, für die ehrenamtliche Tätigkeit:

I. Reisekostenvergütung

Reisekosten werden erstattet, wenn eine von der Geschäftsstelle oder von der Verwaltung des Versorgungswerkes bestätigte Einladung vorliegt, es sei denn, dass eine Bestätigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt. Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise von und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung. Die Höhe der Vergütung lehnt sich an die Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung an (siehe Anlage). Dabei sind die Prinzipien der Sparsamkeit und der dringenden Notwendigkeit einzuhalten.

1. Fahrkosten

Dienstreisen sollen in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden. Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, nicht sinnvoll oder nicht zumutbar, so können eigene Kraftfahrzeuge benutzt werden.

- a) Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges wird für jeden gefahrenen Kilometer die nach dem Thüringer Reisekostengesetz für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs aus erheblichen dienstlichen Gründen vorgesehene Kilometerpauschale angewandt.
- b) Bei Benutzung der Deutschen Bahnen werden gegen Vorlage der Fahrkarten die Kosten der 2. Klasse erstattet. In begründeten Ausnahmefällen können auch die Kosten der 1. Klasse erstattet werden.
- c) Bei Flugreisen werden Kosten bis zur Höhe der Touristen- oder Economy-Klasse erstattet, wenn vor Antritt der Reise die Genehmigung der Kammer für den Flug vorliegt.

2. Tagegeld

Die Höhe des Tagesgeldes richtet sich nach dem Thüringer Reisekostengesetz.

3. Übernachtungskosten

Übernachtungskosten werden entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes erstattet. Bei Vorlage entsprechender Nachweise erfolgt die Erstattung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.

4. Nebenkosten

Notwendige Reisenebenkosten (Parkgebühren, Taxe, Bus u. a.) werden nach Prüfung der Angemessenheit gegen Vorlage der Belege in nachweisbarer Höhe erstattet.

II. Entschädigung für Zeitversäumnis

Für Zeitversäumnis bzw. Verdienstaufschlag durch Tätigkeiten für die Kammer wird eine Entschädigung gezahlt (siehe Anlage), wenn eine durch die Kammer ausgesprochene oder bestätigte Einladung vorliegt, es sei denn, dass eine Bestätigung nach der Funktion oder der übertragenen Aufgabe nicht in Betracht kommt.

III. Pauschalentschädigung

Neben den Entschädigungen nach Abschnitt I Nr. 1 bis 4 und Abschnitt II werden an den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Landestierärztekammer sowie an den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses des Versorgungswerks der Landestierärztekammer pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt (siehe Anlage).

§ 2

Die Abrechnung der Fahrtkosten, Tagegelder, Übernachtungskosten, Nebenkosten und Entschädigungen gegenüber der Landestierärztekammer hat innerhalb von 3 Monaten auf dem vorgesehenen Formblatt zu erfolgen, Abrechnungen die später als 6 Monate eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

§ 3 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4

Diese Aufwandsentschädigungsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungsordnung vom 20. November 2001 (DTBl. 1/2002 S. 79), geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2004 (DTBl. 2/2005 S. 229), außer Kraft.

Anlage

zur Aufwandsentschädigungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen

I. Reisekostenvergütung

1. Die Höhe der Erstattung lehnt sich an die Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes an.

2. Folgende Sätze sind bei Inkrafttreten der Aufwandsentschädigungsordnung gültig:

2.1. Fahrkosten

bei Nutzung des eigenen Kraftfahrzeugs je km 0,35 Euro
bei Mitnahme weiterer Personen im Sinne des § 1 der Aufwandsentschädigungsordnung werden darüber hinaus erstattet:

je zusätzliche Person 0,02 Euro je km

2.2. Tagegeld

a) weniger als 24 Stunden, mindestens 14 Stunden 12 Euro

b) 24 Stunden 24 Euro

Im Fall der Bereitstellung unentgeltlicher Verpflegung werden die sich aus § 6 Abs. 3 bis 5 Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) ergebenden Beträge einbehalten.

2.3. Zur Erledigung eines Dienstgeschäftes nachgewiesene notwendige Kosten für Übernachtung werden erstattet.

Bis zu welcher Höhe Übernachtungskosten notwendig sind, bestimmt sich grundsätzlich nach Nr. 7.1.3 der Verwaltungsvorschriften zum Thüringer Reisekostengesetz vom 10. Januar 2006 (ThürStanz Nr. 5/2006 S. 127) in der jeweils geltenden Fassung. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, wenn deren Notwendigkeit von der Kammer vor dem Antritt der Dienstreise anerkannt wurde. Übernachtungskosten werden nicht erstattet, wenn durch die Kammer oder eine andere tierärztliche Landesorganisation eine Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

Übernachtungskosten, die die Kosten für das Frühstück enthalten, werden bei Übernachtungen im Inland um 4,80 Euro gekürzt.

Entsprechendes gilt bei Voll- und Halbpensionspreisen mit der Maßgabe, dass die Kürzungssätze im Inland für das Frühstück 4,80 Euro und für ein Mittag- und Abendessen je 9,60 Euro betragen (§ 7 Abs. 2 ThürRKG). Die pauschale Kürzung nach den Sätzen 5 und 6 erfolgt nur, wenn aus der Unterkunftsrechnung der Anteil für die enthaltene Verpflegung nicht ersichtlich ist. Wurde ein Verpflegungsanteil ausgewiesen, ist dieser Betrag für die Kürzung maßgebend.

2.4. Notwendige Nebenkosten werden nach Prüfung der Angemessenheit in durch Belege nachgewiesener Höhe erstattet.

II. Entschädigung für Zeitversäumnis

1. Entschädigung für Verdienstaussfall für den vollen Tag 70,00 Euro
für den halben Tag 35,00 Euro

2. Sitzungsgeld für Teilnahme an Kammerversammlungen, Vertreterversammlungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen

weniger als 6 Stunden 15,00 Euro

6 bis 12 Stunden 25,00 Euro

über 12 Stunden 50,00 Euro

3. Weiterbildung/Tierärztliche Kliniken

3.1. Weiterbildung (Gebiets-/Zusatzbezeichnung)

3.1.1. Prüfung des Antrages 70,00 Euro

3.1.2. Prüfungsgespräch für den 1. Kandidat 50,00 Euro

für jeden weiteren Kandidaten pro Prüfungstag 25,00 Euro

3.2. Tierärztliche Kliniken

3.2.1. Erstzulassung je Prüfer und Objekt 40,00 Euro

3.2.2. Nachprüfung je Prüfer und Objekt 25,00 Euro

4.	Entschädigung für eine fachliche Stellungnahme:		
4.1.	fachliche Überprüfung einer tierärztlichen Rechnung		
	in einfachen Fällen		30,00 Euro
	in schwierigen Fällen		60,00 Euro
4.2.	sonstige fachliche Stellungnahmen		12,50 Euro/h
5.	Tiermedizinische Fachangestellte (TMFA)		
5.1.	Erstellen der Prüfungsfragen		25,00 Euro/h
5.2.	Vorbereitung Prüfung (Schreibtätigkeit, Vervielfältigen etc.)		10,00 Euro/h
5.3.	Entschädigung für die Abnahme der praktischen Prüfung von Tiermedizinischen Fachangestellten je Prüfer und Tag		
		Tierarzt	70,00 Euro
		TMFA	40,00 Euro
5.4.	Kontrolle Berichtshefter pro Hefter		
		Tierarzt	10,00 Euro
		TMFA	8,00 Euro
5.5.	Korrektur der Zwischen- und Abschlussprüfung		5,00 Euro/ Schüler/Fach
5.6.	Aufsicht schriftliche Prüfung		10,00 Euro/h
6.	sonstige durch die Kammer veranlasste Tätigkeiten		12,50 Euro/h

III. Aufwandsentschädigung (monatlich pauschal mit Ausnahme von Buchstabe d bis h) für

a)	Präsident		600,00 Euro
b)	Vizepräsident		200,00 Euro
c)	Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerks der Landestierärztekammer *)		150,00 Euro
d)	Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerks der Landestierärztekammer *)		
	pro Sitzung des Verwaltungsausschusses im Vertretungsfall		100,00 Euro
e)	Vorsitzender des Aufsichtsausschusses des Versorgungswerks der Landestierärztekammer *)		
	pro Sitzung des Aufsichtsausschusses		100,00 Euro
f)	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsausschusses des Versorgungswerks der Landestierärztekammer *)		
	pro Sitzung des Aufsichtsausschusses im Vertretungsfall		75,00 Euro
g)	Vorsitzender der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Landestierärztekammer *)		
	pro Sitzung der Vertreterversammlung		175,00 Euro
h)	Stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Landestierärztekammer*)		
	pro Sitzung der Vertreterversammlung im Vertretungsfall		125,00 Euro

*) soweit der Landestierärztekammer Thüringen angehörend“